

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 548/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Luise P. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],

[REDACTED]/Argentinien, P. [REDACTED] [REDACTED]

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die ~~Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen~~in ~~[REDACTED] [REDACTED]straße~~, den Reg.-Präs in ~~[REDACTED]~~

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

1. Es kann offenbleiben, ob die "arische" Klägerin, die ihren jüdischen Verlobten erst nach der Auswanderung (Juli 1939) in Argentinien heiratete, als nahe Angehörige im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 ZPO anzusehen ist.

Das Berufungsgericht geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rz 1970, 562 Nr. 28) davon aus, daß aufgrund der Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 ZPO der Klägerin dann gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 ZPO-Schluss ein bis 30. September 1966 erstrecktes Antragsrecht zustünde, wenn der

116

- 7 -

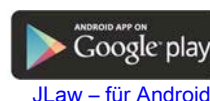
Vergleich der Rechtslage unmittelbar vor Verkündung des BRG-Schlußgesetzes im konkreten Fall ergebe, daß der geltend gemachte Berufschadensanspruch durch die Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BRG-SchlußG erstmals entstanden sei. Das Berufungsgericht stellt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzG 1957, 19 Nr. 32; 1960, 376 Nr. 32; 1965, 122 Nr. 19; 24 BzG 1963, 307 Nr. 7; vgl. auch BzG Beschluß vom 13. Januar 1972 - IX Zs 235/71) fest, daß der Klägerin schon nach früherem Recht Entschädigungsansprüche erwachsen waren, weil sie selbst wegen ihrer engen Bindungen zu einem Juden aufgrund der Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 verfolgt war und darauf ihre Auswanderung und ihr Berufschaden beruht. Die Rechtslage war entgegen der Meinung der Beschwerde nicht zweifelhaft (BzG BzG 1971, 40 Nr. 34).

2. Auch bei der Entscheidung über die am 3. November 1964 beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 169 Abs. 1 BRG beachtet das Berufungsgericht die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze (zuletzt BzG BzG 1971, 510. Urteil vom 18. März 1971 - IX Zs 19/70). Der Richter hält es für wahrscheinlich, daß die Klägerin spätestens im November 1963 und nicht erst im September 1964 durch die deutsche Botschaft in Buenos Aires über ihren Entschädigungsanspruch aufgeklärt worden ist. Diese Würdigung schließt die nach § 169 Abs. 3 Satz 1 BRG notwendige Feststellung aus, daß die Klägerin ohne schuldhaftes Zögern alsbald, nachdem das seit 1956 bestehende Hindernis für die Antragstellung, nämlich die nicht vorwerfbare Rechtsunkenntnis, beseitigt war, Entschädigung verlangt und Wiedereinsetzung beantragt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

von die nachfolgenden Erwägungen des Berufungsgerichts, die zugunsten der Klägerin von ihrer Unterrichtung erst im September 1964 ausgehen, tragen seine Entscheidung. Es ist aufgrund eingehender Würdigung tatsächlicher Umstände überzeugt, daß das unterstellte Fortbestehen des Irrtums der Klägerin über die Rechtslage jedenfalls seit Anfang Dezember 1963 nicht mehr unverschuldet war.

Die Angriffe der Beschwerde richten sich gegen die dem 1. Richter vorbehaltenen Würdigung. Sie können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Bai

Fuchs